

**Gebührensatzung  
über die Benutzung der Tageseinrichtung  
für Kinder in kommunaler Trägerschaft  
der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 27. November 2001, in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Elxleben.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Elxleben erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgewühren und für die Verpflegung von Kindern Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

**§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5 Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgewühren Verpflegungsgebühren erhoben.
- (2) Jedes Kind zahlt für 17 Tage des Monats diese Gebühr.  
Die Verpflegungsgebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{rcl} 17 \text{ Tage} \times 2,00 \text{ €} & = & 34,00 \text{ € Mittagessen – ab 01.01.2020} \\ 17 \text{ Tage} \times 0,29 \text{ €} & = & \underline{5,00 \text{ € Vesper und Getränke}} \\ & & 39,00 \text{ €} \\ & & ===== \end{array}$$

$$\begin{array}{r}
 17 \text{ Tage} \times 2,50 \text{ €} = 42,50 \text{ € Mittagessen – ab 01.07.2020.} \\
 17 \text{ Tage} \times 0,29 \text{ €} = \underline{5,00 \text{ € Vesper und Getränke}} \\
 \hline
 47,50 \text{ €} \\
 =====
 \end{array}$$

**In der Regel hat der Monat 20 - 22 Öffnungstage, so werden Krankheit und Urlaub mit einberechnet.**

Aus diesen Gründen werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (3) Die Verpflegungsgebühr wird gut geschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann. (nachweisbar - Krankheit oder Kur)
- (4) Wird ein Kind weniger als 5 Stunden in der Einrichtung betreut, wird eine Gebühr von 1 € für Getränke erhoben.

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag gutgeschrieben. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Stafflung nach kindergeldberechtigten Kindern:

<b>Kinder von 1 bis 3 Jahren</b>	<b>1. Kind</b>	<b>250,00 €</b>
	<b>2. Kind</b>	<b>240,00 €</b>
<b>Kinder von 3 bis Schuleintritt</b>	<b>1. Kind</b>	<b>160,00 €</b>
	<b>2. Kind</b>	<b>150,00 €</b>
	<b>3. Kind</b>	<b>140,00 €</b>
	<b>ab 4. Kind</b>	<b>130,00 €</b>

- (3) Wird ein Kind nur bis 11.00 Uhr betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.

### **§ 7a Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach

§ 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

### **§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt beim Eintritt in die Einrichtung sowie jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein Kind festzusetzen.

### **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs.3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

### **§ 10 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Verpflegungs- und Benutzungsgebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat bargeldlos zu entrichten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Letzte Änderung am 01. August 2020 in Kraft getreten.